Bundesbüro

Verband Privater Bauherren e.V. Chausseestraße 8, 10115 Berlin Telefon 030/278901-0 Fax 030/278901-11 www.vpb.de



V.P.B. e.V. Chausseestraße 8 10115 Berlin

Stellungnahme zum Evaluationsbericht der Bundesregierung nach § 8 MediationsG, BT-Drs. 18/13178

Als älteste Verbraucherschutzorganisation im Baubereich nimmt der VPB seit über 40 Jahren die Aufgabe wahr, die Interessen der privaten Bauherren zu vertreten. Zum Zweck der Verbraucherberatung im Immobilienbereich erfolgen durch den VPB umfassende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeiten. Der VPB sorgt zudem dafür, dass private Bauherren die Möglichkeit bekommen, zu allen Fragen, die in Zusammenhang stehen mit Baugrund- und Immobilienerwerb, Baufinanzierung, Baumaßnahmen, Baurenovierungen etc. fachlich qualifiziert beraten und betreut zu werden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung obliegt es dem Verein, geeignete Bausachverständige sorgfältig auszuwählen und diese für die Beratertätigkeit zu schulen, fortzubilden und zu kontrollieren. Der VPB ist bundesweit in Regionalbüros zum Schutze der Verbraucher aktiv.

Seit vielen Jahren schon entwickeln sich neben der klassischen Individualklage verschiedene Verfahren, die nicht zuletzt den Verbraucherschutz außergerichtlich befördern sollen, sowie gerichtliche Verfahren, die Verbraucherschutz auch kollektiv voranbringen sollen.

Der VPB ist qualifizierte Einrichtung im Sinne des Unterlassungsklagengesetzes und macht die entsprechenden Ansprüche zum Schutz privater Bauherren geltend.

Er ist als Verbraucherverband nach § 9 VSBG an der Arbeit der

Verband Privater Bauherren e.V. Vereinsregister AG Berlin-Charlottenburg 24307 NZ **Vorstand:** Dipl.-Ing. Thomas Penningh, Braunschweig (Vorsitzender); Dipl.-Ing. Klaus Kellhammer, Tübingen; Dipl.-Ing. Rüdiger Mattis, Leipzig; Dipl.-Ing. Renate Lepper, Bonn; Dipl.-Ing. Reimund Stewen, Köln; **Hauptgeschäftsführerin:** Dipl.-Ing. Corinna Merzyn

Bankverbindung

Postbank Hamburg IBAN DE95 2001 0020 0400 6022 03 BIC PBNKDEFF

— Seite 1/7



Verbraucherschlichtungsstelle "Ombudsmann Immobilien IVD/VPB - Grunderwerb und Verwaltung" beteiligt, die ihre Arbeit 2017 aufgenommen hat.

Aktuell ist auch ein Diskussionsentwurf eines Musterklagefeststellungsgesetzes vom BMJV vorgelegt worden, zu dem der VPB ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben hat.

In das Feld all dieser Verfahren gehört auch die Mediation, deren Definition im § 1 MediationsG zutreffend ganz zentral auf die eigenverantwortliche und einvernehmliche Beilegung des Konflikts durch die Konfliktparteien selbst hinweist.

A) Weitere Überprüfung zu späterem Zeitpunkt angezeigt

Der Bericht diagnostiziert ein Verharren der Mediationsverfahren auf niedrigem Niveau. Analog dazu verhält es sich mit den Güteverfahren bei Gerichten. Der Bericht sagt aber auch aus, dass nicht belegt ist, dass es einen wesentlich höher liegenden Bedarf an Mediation gibt. Welche Maßnahmen also auch immer getroffen werden sollten, um die Mediation zu fördern: ihre tatsächliche Effektivität müsste nach einer gewissen Zeit wieder überprüft werden. Es ist jedenfalls nicht völlig auszuschließen, dass der Mediationsmarkt womöglich im wesentlichen bereits gesättigt sein könnte. Jedenfalls § 8 MediationsG wäre daher entsprechend fortzuschreiben.

B) Gesetzliche Förderungsmaßnahmen mit begrenzter Wirksamkeit

Zunächst soll hier auf Maßnahmen eher flankierenden Charakters eingegangen werden, bevor zu den drei breiter debattierten (Mediationshilfe, Erleichterung der Vollstreckbarmachung, Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Zulassungssystems für Mediatoren) ausgeführt wird.

So sind zur Förderung der Güterichterverfahren auf S. 50 des Berichts allerhand

Seite 2/7



Vorschläge in einer Punkteliste aufgeführt, von denen einige sehr befürwortet werden. Das gilt etwa für einen angemessenen Belastungsausgleich für die zeitintensiven Verfahren und die adäquate Ausstattung. Wichtig ist hier aus Sicht des VPB weniger ein kurzer Weg für die Parteien, als vielmehr die Möglichkeit, zeitnah an erprobte Güterichter zu kommen. Bei kleineren Gerichten und speziellen Materien kann dies nicht immer ortsnah von der Justiz vorgehalten werden.

Eine Ausweitung des Vertrauensschutzes bzgl. in der Mediation erhaltener Informationen durch Änderung des § 4 MediationsG wird kritisch gesehen. Ganz üblicher Weise wird dieses Thema gleich eingangs jeder Mediation sehr eingehend behandelt, weil damit eine zentrale Weichenstellung getroffen wird, welche Informationen die Parteien überhaupt preisgeben werden. Es sollte aber den Mediatonsteilnehmern nicht von vornherein vom Gesetz eine Verfahrensoption abgeschnitten werden, die für die eigenverantwortliche Konfliktbeilegung von so weitreichender Bedeutung ist.

Seite 3/7

Ebenso wird aus dem Wesen der Mediation als eigenverantwortlicher

Konfliktklärung heraus abgelehnt, gesetzlich klarstellend oder auch gesetzlich regelnd zu ermöglichen, dass Dritte wie Rechtsschutzversicherungen den Mediator verbindlich vorgeben können. Das mag mitunter ein effektiver Weg der

Streitbeilegung sein, unter den Begriff der Mediation ist er aber nicht mehr subsumierbar. Klargestellt werden sollte daher vielmehr, dass Dritte den Mediator zwar vorschlagen, nicht aber bestimmen können.

Hilfreich wird zudem eine Sonderregelung zur Verjährungshemmung sein, die die Mediation von den Schwierigkeiten der Anwendung des § 203 BGB entkoppelt.

C) Gesetzliche Förderungsmaßnahmen mit tw. erwarteter großer Wirksamkeit Im wesentlichen werden nicht nur im Bericht drei Maßnahmen zur Förderung

VPBo

debattiert. Deren erste ist die Mediationskostenhilfe. Der Bericht kommt zu keiner Befürwortung. Es mag zwar sein, dass für bestimmte Gruppen von Fällen eine Mediation sinnvoll, aber so zeitintensiv ist, dass die Kosten eine entscheidende Rolle dabei spielen können, diese Konfliktbeilegungsmethode doch nicht zu wählen. Jedenfalls aber dürfte die Kostenfrage nicht die zentrale Stellschraube für eine starke Anhebung der ja insgesamt recht geringen Verbreitung sein. In größeren Bausachen besispielsweise geht es durchaus um Streitwerte, an denen gemessen auch relativ hohe Mediationshonorare sich recht bescheiden ausnehmen können; allerdings sind an solchen Fällen keine Verbraucher beteiligt. Der VPB erwartet von einer wie auch immer ausgestalteten Mediationshilfe nur marginale Impulse für spezielle Mediationsgebiete; in anderen Bereichen würde es dagegen wohl zu einem bloßen Mitnahmeeffekt der Hilfe kommen.

Seite 4/7

Als weiteres Instrument ist eine spezielle Regelung zur Vollstreckbarmachung von in der Mediation erzielten Vereinbarungen genannt. Der Bericht liefert eine nicht nur detaillierte, sondern auch überzeugende Begründung, warum davon Abstand genommen werden sollte: Risiken aus Rechtsunkundigkeit, Wesensfremdheit bzgl. des Mediationsverfahrens und ohnehin bestehende Alternativen.

Relativ viele Vorteile versprechen sich anscheinend auch einige Beteiligte durch eine öffentlich-rechtliche Zertifizierung der Mediatoren. Der VPB sieht diese Vorteile nicht. Es wird im Bericht sehr deutlich, dass ein aus Sicht der Konfliktparteien guter und erfolgreicher Mediator Voraussetzungen mitbringen muss, die nicht schulmäßig vermittelbar und damit auch nicht zertifizierbar sind. Diese Mediatoren weisen offenbar ohnehin deutlich höhere Schulungszeiten auf, als eine noch so strenge Zertifizierung im Hinblick auf den zu rechtfertigenden Eingriff in das Grundrecht auf Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG vorsehen könnte. Der Bericht stellt weiter fest, dass diese Mediatoren gut ausgelastet sind und auskömmliche Honorare aushandeln können, ohne dass diese

VPBo

Mediatoren der Auffassung zu sein scheinen, dass dies auf die Einführung des MediationsG zurückzuführen sei. Offenbar läuft in diesen Fällen die Akquise über Mund-zu-Mund-Propaganda oder Multiplikatoren. Wer als Rechtsanwalt einen guten Mediator kennt, wird diesen immer wieder empfehlen, völlig unabhängig davon, welche Zertifizierung er hat. Der Bericht meint dazu auf S. 102, nur der Multiplikatoren-Effekt sei nachweisbar. Es wäre sicher noch aufschlussreich zu klären, ob von den zufriedenen Kunden diese vielleicht keine Weiterempfehlung machen, aber in einem anderen Konfliktfall selbst wieder eine Mediation als Lösungsstrategie ernsthaft in Erwägung ziehen würden.

Der Gesetzgeber selbst statuiert mit § 8 Abs. 1 S. 2 MediationsG ausdrücklich, dass Verbraucher vor Gefahren durch unqualifizierte Mediatoren zu schützen sind. Solche Gefahren bestehen in der Tat. Das legt es zwar nahe, den Beruf des Mediators abschließend zu definieren und an dessen Wahl subjektive Zulassungserfordernisse zu knüpfen, allerdings ist das Tätigkeitsspektrum von Mediatoren denkbar weit und auch deren methodische Vorgehensweise muss nicht immer schulmäßig erfolgen, sondern richtet sich nach der jeweiligen aktuellen Konfliktlage und den Bedürfnissen und Wünschen der Parteien. Zieht man hier einen starren gesetzlichen Rahmen, dann läuft der Gesetzgeber Gefahr, dass die Mediation vorschnell an unnötige legislative Grenzen stößt. Wer sich als Verbraucher einer Mindestqualifikation seines Mediators versichern will, hat schon nach der bereits geschaffenen Rechtslage dazu die Möglichkeit, indem er einen zertifizierten Mediator wählen kann.

D) Bekanntheitsgrad als "Nadelöhr"

Eher als Nebenschauplatz angesprochen ist der Umstand des **geringen Bekanntheitsgrades** der Mediation **in der Bevölkerung**. Hier sieht der VPB allerdings eine **mutmaßlich hauptverantwortliche Ursache**. Dennoch dürfte auch ein höherer Bekanntheitsgrad der Mediation allein nicht zwangsläufig zu einer vermehrten Anwendung derselben führen. Denn der Verbraucher steht in einem Konfliktfall mit einem Unternehmer vor einer relativ großen Anzahl von

Seite 5/7

VPBo

Streitbeilegungsverfahrensarten, aus der zunächst die erfolgversprechendste oder dem Konflikttyp gemäßeste ausgewählt werden muss. Das ist eine Entscheidung, die nur schwer zu treffen ist, weil nicht alle nötigen Informationen vorliegen – vor allem die Sicht der Gegenpartei betreffend, aber nicht nur – und weil Konflikte dynamisch sind und deswegen das anfangs eingeschlagene Konfliktlösungsmanagement nicht bis zum Schluss auch das dem Konflikt angemessene sein muss – deswegen gibt es auch die situativen Abweichungen vom formalen Mediationsverfahren. Selbst professionellen Konfliktbeilegern gelingt diese Entscheidung nicht immer. Aufschlussreich ist der Bericht diesbezüglich, wenn man die Güteverfahren nach Quote und Erfolg ansieht:

Anscheinend setzen manche Gerichte das Verfahren nur in "klar 100%ig geeigneten" Fällen ein – mit einer entsprechend hohen Erfolgsquote, lassen aber anscheinend doch allerhand Fälle im klassischen Prozess weiterlaufen, die im Güteverfahren durchaus erfolgreich behandelt hätten werden können – so jedenfalls kann man den Vergleich mit den Gerichten mit höheren Güteverfahrensquoten und deutlich relativ niedrigeren Erfolgsquoten interpretieren.

E) "Konflikttyp-Lotse" kein Königsweg

Damit ist das aus Sicht des VPB zentrale Problem einer Mediationsförderung per Gesetz angesprochen: der erste Konflikthelfer, den der Verbraucher aufsucht, müsste eigentlich zunächst überlegen, welches das geeignete Konfliktmanagement wäre und bei eigener Inkompetenz den potentiellen Kunden wegschicken. Das wird er im Zweifel nicht immer machen. Man könnte zwar darüber nachdenken, dass für die Verbraucher Anlaufstellen geschaffen werden, bei denen sie sich erkundigen können, welche Konfliktlösungsmethodik für ihren Konflikttyp die passendste zu sein scheint, eine Art Lotsensystem. Aber auch das schafft Folgeprobleme: denn die Empfehlung nur für eine Konfliktlösungsvariante wird als Folgefrage die nach einem dafür geeigneten Fachmann auslösen (ohne dass eine Zertifizierung

Seite 6/7



entscheidend wäre, s. o). Es müsste also verhindert werden, dass
Kickbackprovisionen fließen u.a.m., um die Unvoreingenommenheit des
Konfliktlösungsmethodenlotsen abzusichern. Dieser muss zudem auskömmlich tätig
sein, was in der Regel auf eine Honorierung hinausläuft, die sich mancher
Verbraucher wird sparen wollen. Letztlich müsste so ein Lotse in allen
Methodiken beschlagen sein und wird sich dann nicht mit der bloßen
Konfliktypenauswahl begnügen, zumal die Sachverhaltserfassung bis dahin schon
recht weit gediehen sein wird, sondern gleich selbst weiter tätig sein wollen.

$\underline{\mathtt{F}})$ Eigenverantwortlichkeit braucht Information

Die Frage ist damit, wie ein Verbraucher im Konfliktfall selbst überprüfen kann, ob die Mediation in seinem Fall das für ihn geeignete Verfahren ist. Hier kann der Staat sicher mit einem guten Informationsangebot, dass weniger die abstrakten Voraussetzungen und Abläufe in den Vordergrund stellt, sondern anschaulich und an Hand von best-practice-Beispielen die Erfolgsmöglichkeiten dieses Verfahrens in den Fokus rückt, in gewissem Grade eine breitenwirksamere Förderung leisten.

G) Fazit

Gesetzliche Maßnahmen allein, zumal ohne den Einsatz größerer finanzieller Mittel, scheinen dagegen aus Sicht des VPB zumindest derzeit nur in Randfragen bzw. flankierend wirken zu können.

Diese Stellungnahme darf auf der Homepage des BMJV veröffentlicht werden

Seite 7/7